

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 197-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.245

Eingereicht am: 30.08.2019

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 11

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 30/2020 vom 15. Januar 2020
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme als Postulat
Ziffer 2: Ablehnung
Ziffer 3: Ablehnung



Effizienter Zahlungsverkehr auf kantonalen und kommunalen Verwaltungen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. In kantonalen Verwaltungen (Grundbuchamt, Strassenverkehrsamt usw.) sollen Bezahlungen mit EC-Karte, Master Card usw. oder Twint eingeführt werden.
2. Die Gemeindeverwaltungen im Kanton Bern sind ebenfalls aufzufordern, diese Bezahlungssysteme einzuführen.
3. Kleinbeträge sollen auch weiterhin bar bezahlt werden können.

Begründung:

Bargeldloser Zahlungsverkehr gehört heute zum Alltag und entspricht einem Kundenbedürfnis. Leider ist dieses Angebot noch nicht auf allen kantonalen und kommunalen Verwaltungen möglich. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und auch aus Gründen der Kundenzufriedenheit sollte diese Art der Zahlung heute überall möglich sein. Ein Beispiel zeigt zudem, dass für einen Kleinstbeitrag von 25 Franken auf einem Grundbuchamt aus Sicherheitsgründen auch keine Barzahlung akzeptiert wurde und dem Kunden eine Rechnung zugestellt wurde. Die Barbezahlung von Kleinbeträgen ohne viel administrativen Aufwand sollte für den Kunden auch mit dem gängigen Zahlungssystem mittels EC-Karte, Master Card usw. und Twint möglich sein.

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass der bargeldlose Zahlungsverkehr grundsätzlich verwaltungsökonomischer und sicherer als der Bargeldverkehr abgewickelt werden kann und deshalb prioritär eingesetzt werden soll. Bei vielen kantonalen Dienststellen ist deshalb bereits heute die Bezahlung mit den gängigen Kredit- und Debitkarten möglich und das Angebot wird laufend überprüft und ausgebaut. Da jedoch nicht alle Dienststellen genügend hohe Publikumsfrequenzen aufweisen, welche die Investitions- und Betriebskosten rechtfertigen würden, ist aktuell nicht vorgesehen, den bargeldlosen Zahlungsverkehr flächendeckend auszubauen. Die Situation wird jedoch periodisch analysiert und bei Bedarf angepasst. Nicht zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass die Zukunft nicht im bargeldlosen Zahlungsverkehr am Schalter liegt, sondern in der vollumfänglichen elektronischen Abwicklung von entsprechenden Geschäften inklusive elektronischer Bezahlung.
2. Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) gewährleistet die Autonomie der Gemeinden. Gemäss Art. 3 Abs. 2 GG soll das kantonale Recht den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum gewähren. Der Regierungsrat erachtet eine Einschränkung der Gemeindeautonomie im Bereich des Zahlungsverkehrs, durch die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage, als nicht gerechtfertigt. Dies aus folgenden Gründen: Die Gemeindelandschaft im Kanton Bern ist sehr heterogen. Neben Städten wie Bern, Biel und Thun gibt es Kleinstgemeinden von unter 100 Einwohnerinnen und Einwohnern. Bezüglich Publikumsfrequenz gelten somit die in Ziffer 1 und 3 für die kantonalen Dienststellen gemachten Vorbehalte ebenfalls. Die Investitions- und Betriebskosten sind für solche Kleinstgemeinden unverhältnismässig gross im Vergleich zum Nutzen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs für die Bürgerinnen und Bürger. Bei den grösseren Gemeinden ist der Zwang gar nicht notwendig. Der bargeldlose Zahlungsverkehr ist einerseits teilweise schon eingeführt. Andererseits bringt auch die gesellschaftliche Entwicklung einen gewissen Druck, welchem sich die Gemeinden nicht unnötigerweise verschliessen.
3. Die Barzahlung von Kleinbeträgen ist bei Dienststellen mit grossem Publikumsverkehr, in Ergänzung zu bargeldlosen Zahlungsmöglichkeiten, weiterhin möglich. Bei Dienststellen mit sehr wenig Publikumsverkehr wird jedoch auch mittelfristig aus verwaltungsökonomischen Gründen keine Barzahlung angeboten, sondern eine Rechnung ausgestellt. Dadurch entfällt auch das erhöhte Risiko für Diebstahl und dolose Handlungen.

Verteiler

- Grosser Rat